



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 18. August 2017

WID - Kompakt Nr. 17/24

1. Wohnsituation

2. Unterstützung der schulischen Bildung in der digitalen Welt

3. Taskforce zur Intensivierung der Abschiebungsbemühungen

4. BVerfG: Verfassungsbeschwerde gegen Zwangsbehandlung erfolgreich

5. VG Neustadt: In Frankreich wohnende Schülern haben Anspruch auf Beförderungskosten

1. Wohnsituation

Zu dem Thema „Wohnen in Rheinland-Pfalz“ hat die Fraktion der AfD eine Große Anfrage an die Landesregierung gestellt ([Drs. 17/3784](#)). Sie erkundigt sich darin nach Erwerb und Besitz von Eigentumswohnungen und Häusern in Rheinland-Pfalz und diesbezüglichen Fördermaßnahmen. Zudem interessiert sie sich für die Entwicklung der Mietpreise und für den Bestand an Mietwohnungen. Ein weiterer Punkt der Anfrage ist die durchschnittliche Höhe der Baukosten für ein Einfamilien- oder Mietshaus auch im Vergleich zu der Situation vor 10 bzw. 20 Jahren. Des Weiteren erfragt die Fraktion unter anderem den Umfang und die Entwicklung der sozialen Wohnraumförderung in Rheinland-Pfalz.

2. Unterstützung der schulischen Bildung in der digitalen Welt

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage stellt die Landesregierung Maßnahmen zur digitalen Bildung in Rheinland-Pfalz vor ([Drs. 17/3542](#)). Das Lehren und Lernen mit digitalen Medien sei im Rahmen des Landesprogramms „Medienkompetenz macht Schule“ seit dem Start im Jahr 2007 mit mehr als 26 Millionen Euro gefördert worden. Insgesamt seien 580 weiterführende Schulen als Projektschulen aufgenommen und mit Landesmitteln ausgestattet worden. Im Jahr 2016 habe die finanzielle Förderung 1,75 Millionen Euro betragen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wolle, so die Landesregierung, bis 2021 den Ausbau digitaler Infrastrukturen an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen mit bis zu fünf Milliarden Euro fördern. Eckpunkte für eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Unterstützung der Bildung in der digitalen Welt im Bereich der Schule („**DigitalPakt Schule**“) hätten die Länder am 1. Juni 2017 vorgelegt. Diese sollten der Umsetzung des Digitalpaktes und dem Einsatz der vom Bund angekündigten fünf Milliarden Euro dienen. Die Ausstattung der Schulen, aber insbesondere auch die Wartung und Pflege der Geräte, sei über die Laufzeit des Digitalpakts hinaus sehr kostspielig. Deshalb fordere Rheinland-Pfalz, dass der Bund die Länder und Kommunen bei einer der größten Aufgaben dieser Zeit, der Digitalisierung, nicht nur punktuell, sondern langfristig finanziell unterstütze.

3. Taskforce zur Intensivierung der Abschiebungsbemühungen

Mit der Einrichtung der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe (Taskforce) solle insbesondere die bestehende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in sicherheitsrechtlich relevanten Fragen weiter verbessert und institutionalisiert werden. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit ([Drs. 17/3544](#)). Nach Rückmeldung von 30 der 36 Ausländerbehörden im Januar 2017 seien insgesamt 264 Personen, die entweder im Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung gewesen seien, zu Strafen von 90 Tagessätzen oder mehr verurteilt worden. Das Anliegen der Landesregierung sei es, einen gleichmäßigen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten und die kommunalen Ausländerbehörden bei der Aufgabenwahrnehmung wirkungsvoll zu unterstützen. Eine landesweite Zentralisierung der Rückführungsaufgaben werde daher nicht in Erwägung gezogen.

4. BVerfG: Verfassungsbeschwerde gegen Zwangsbehandlung erfolgreich

Die Rechtsgrundlage für die medizinische Zwangsbehandlung im Psychischkrankengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der bis zum 30. Juli 2016 gültigen Fassung ist mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 19. Juli 2017 (Aktenzeichen: 2 BvR 2003/14).

Die Beschwerdeführerin hatte sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen eine medizinische Zwangsbehandlung gewandt, die während ihrer vorläufigen Unterbringung in der geschlossenen Abteilung eines Klinikums gerichtlich genehmigt und durchgeführt worden war. Grundlage für die medizinische Zwangsbehandlung war die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 PsychKG M-V, die in der Zwischenzeit außer Kraft gesetzt und von dem Landesgesetzgeber neu gefasst worden ist.

Die medizinische Zwangsbehandlung eines Unterbrachten greife in dessen Grundrecht auf körperliche Integrität und diesbezügliche Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ein, bekräftigte das BVerfG. Aus den grundrechtlichen Garantien und aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit habe das BVerfG konkrete Anforderungen an die Rechtsgrundlage für eine Zwangsbehandlung der im Maßregelvollzug Unterbrachten aufgestellt, die auf die **Zwangsbehandlung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung** zu übertragen seien. Diesen Anforderungen werde § 23 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 PsychKG M-V in Bezug auf das Verfahren der Behörden und Gerichte nicht gerecht. Entgegen der verfassungsrechtlichen Vorgabe enthalte die Vorschrift keine Regelung dazu, dass die **Anordnung und Überwachung der medizinischen Zwangsbehandlung durch einen Arzt** erfolgen müsse. Sie erfülle zudem nicht die verfahrensmäßige Vorgabe, dass dem Eingriff eine **von der Unterbringungseinrichtung unabhängige Prüfung** vorausgehen müsse. Außerdem fehle es an der abschließenden Bestimmung des **Zwecks oder der Zwecke, die den Eingriff rechtfertigen** sollten. Zudem mangle es insbesondere an einer angemessenen Regelung, sich vorab um eine auf Vertrauen gegründete, im Rechtsinne **freiwillige Zustimmung** zu bemühen.

5. VG Neustadt: In Frankreich wohnende Schülern haben Anspruch auf Beförderungskosten

Zwei in Frankreich wohnende Schüler, die in Deutschland die Realschule plus besuchen, haben einen Rechtsanspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten für das Schuljahr 2015/2016 durch den beklagten Landkreis. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße mit Urteil vom 22. Juni 2017 (Aktenzeichen: 2 K 1054/16.NW) entschieden.

Der Landkreis hatte zuvor eine Übernahme der Fahrtkosten abgelehnt, weil nach dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz (§ 69 SchulG) die Schüler hierzu ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben müssten. Die klagenden Schüler hatten geltend gemacht, diese Auffassung stehe nicht in Einklang mit den **Vorgaben des europäischen Rechts**, wonach Grenzgänger nicht diskriminiert werden dürften. Der Vater der Kläger habe in den zurückliegenden Jahren als Grenzgänger mit Wohnsitz in Frankreich und Arbeitsstätte in Deutschland Abgaben an die Sozialversicherungsträger geleistet.

Das VG entschied, dass ein Anspruch der Kläger zwar nicht unmittelbar aus dem Schulgesetz folge, da diese nicht in Rheinland-Pfalz wohnten. Der beklagte Landkreis sei aber gleichwohl verpflichtet, die Schülerbeförderungskosten der Kläger für das Schuljahr 2015/2016 zu übernehmen. Denn ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats sei, dürfe aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer (vgl. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union). Er genieße dort die **gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer**. Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten stelle hier eine soziale Vergünstigung dar, von der die Kläger nur deshalb ausgeschlossen seien, weil sie ihren Wohnsitz nicht in Rheinland-Pfalz hätten. Unschädlich sei, dass sowohl die Kläger als auch ihre Eltern **deutsche Staatsangehörige** seien. Denn der Einzelne könne sich auch seinem eigenen Staat gegenüber auf das Freizügigkeitsrecht berufen, wenn ein Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat gegeben sei. Ein solcher Bezug fehle dann, wenn ein Schüler, der eine rheinland-pfälzische Schule besuche, mit seinen Eltern in einem anderen Bundesland innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohne. Dies sei hier nicht der Fall.

Gegen das Urteil ist inzwischen die von dem VG zugelassene Berufung zum **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz** eingelegt worden.